

Verordnung über die Benutzung der Schulareale und Sportplätze



INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
• Grundsatz	1	2
2. Anlagen		
• Definition	2	2
• Betroffene Anlagen	3	2
3. Benutzung		
• Benutzung / Bewilligung	4	2
• Aufenthaltsverbot	5	3
• Verbote	6	3
• Abstellen von Fahrzeugen	7	3
• Haftung	8	3
• Strafbestimmungen	9	3
4. Schlussbestimmungen		
• Inkrafttreten	10	4
• Aufhebung bestehender Vorschriften	10	4

Verordnung über die Benutzung der Schulareale und Sportplätze

Der Gemeinderat, gestützt auf

- Art. 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2003
- Art. 23 Abs. 2 des Polizeireglements vom 1. Juli 2005

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz
Diese Verordnung regelt die Benutzung von Schularealen und Sportplätzen durch die Allgemeinheit auf dem gesamten Gemeindegebiet.

2. Anlagen

Art. 2

Definition
¹ Als Schulareal gilt die Umgebung von Schul- und Kindergartenanlagen (Hartplätze, Rasenplätze, Spielplätze).
² Als Sportplatz gelten die Sportplätze Schönau, Eichfeld, Erlen und Zelg.

Art. 3

Betroffene Anlagen
¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten grundsätzlich für sämtliche Schulareale und Sportplätze der Gemeinde Steffisburg.
² Ausgeschlossen von der Nutzung durch die Allgemeinheit sind alle Kindergartenanlagen sowie die Sportplätze Eichfeld und Erlen.

3. Benutzung

Art. 4

Benutzung / Bewilligung
¹ Die Schulareale und Sportplätze gemäss Art. 3 dieser Verordnung stehen ausserhalb der Benutzungszeit durch Schulen, Vereine und Gruppen der Allgemeinheit zur Verfügung.

² Für die organisierte Benutzung von Anlagen durch Vereine und Gruppen ist eine Bewilligung erforderlich.

³ Die Schul- sowie bewilligte Vereins- und Gruppennutzung hat Vorrang. Unbefugte Personen können während dieser Zeit durch die Unterrichtsverantwortlichen resp. Bewilligungsnehmer vom Areal gewiesen werden.

Art. 5

Aufenthaltsverbot

Für unbefugte Personen gilt zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ein Aufenthaltsverbot auf den gesamten Arealen. Ab 20:00 Uhr ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 6

Verbote

¹ Verboten sind:

- a) Das Besteigen von Anlageteilen sowie das Befahren von Spezialbelägen mit Rollschuhen und dergleichen;
- b) Das Ablagern und Deponieren von Abfällen;
- c) Das Laufenlassen und Versäubern von Hunden.

² Unter Vorbehalt entsprechender Bewilligung gelten weiter folgende Verbote:

- d) Benutzung von Stollenschuhen auf den Rasenplätzen;
- e) Benutzung von Musikgeräten;
- f) Anzünden von Feuern und Abbrennen von Feuerwerk;
- g) Konsumieren von Suchtmittel (Alkohol, Raucherwaren, Drogen udgl.).

Art. 7

Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen richtet sich nach den signalisierten Parkplatzbestimmungen.

Art. 8

Haftung

¹ Für allfällige Schäden in den Anlagen haften die Verursacher oder deren gesetzliche Vertretende.

² Für Unfälle, die aus der Anlagebenützung resultieren, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Art. 9

Strafbestimmungen

¹ Alle Benutzende unterziehen sich beim Aufenthalt auf dem Schularreal diesen Bestimmungen. Zuwiderhandelnde können aus dem Areal gewiesen und der Abteilung Sicherheit zur Anzeige gebracht werden.

² Verstösse gegen diese Weisungen werden nach Art. 37 ff. des Polizeireglementes der Gemeinde Steffisburg geahndet. Die Fehlbaren oder deren gesetzliche Vertretende können mit Busse bis Fr. 5'000.00 belegt werden, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

4. Schlussbestimmungen

Art. 10

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2008 in Kraft.

Aufhebung bestehender Vorschriften

² Mit Inkrafttreten werden alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisung über die Benutzung der Schulanlagen in Steffisburg vom 26. April 1983.

Durch den Gemeinderat beschlossen am 31. März 2008.

Gemeinderat Steffisburg

Der Gemeindepräsident

Sig. Hans Rudolf Feller

Der Gemeindegeschreiber

Sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 10. April 2008 veröffentlicht unter Hinweis auf Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. zum Bezug des revidierten Erlasses. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Gemeindebeschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Steffisburg, 15. Mai 2008

Der Gemeindegeschreiber

Sig. Rolf Zeller